



PLATZ DER AUSLANDSCHWEIZER PLACE DES SUISSES DE L'ETRANGER

REGLEMENT DER STIFTUNG AUSLANDSCHWEIZERPLATZ BRUNNEN

FÜR DIE BEFRISTETE NUTZUNG DES AUSLANDSCHWEIZERPLATZES

1. GELTUNGSBEREICH

Das Reglement ist integrierender Bestandteil der schriftlichen Bewilligung für die Nutzung des Auslandschweizerplatzes Brunnen. Es wird von den Parteien zusammen mit der schriftlichen Bewilligung unterzeichnet.

Zusätzliche Bedingungen und Auflagen im Rahmen der erteilten Bewilligung haben gegenüber diesem Reglement Vorrang.

2. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Die Bewilligung für die Nutzung des Auslandschweizerplatzes erfolgt auf schriftliches Gesuch des Veranstalters und ist in jedem Fall zu befristen.

Die vorliegende Bewilligung für die Nutzung des Auslandschweizerplatzes entbindet den Veranstalter nicht von der Einholung der für den Anlass erforderlichen ordentlichen Bewilligung bzw. Bewilligungen bei der Gemeinde Ingenbohl (namentlich Gesuch gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass und / oder Verlängerung der Öffnungszeit und / oder Sicherheitskonzept für den Anlass).

Die zuständige Bewilligungsstelle setzt die besonderen Auflagen wie Verkehrswesen, Sanitäts- und Notfalldienst, Feuerpolizei, Sanitär-Einrichtungen, Immissionen, Abfallentsorgung, Instandstellung durch Dritte gegen Weiterverrechnung etc. sowie die Nutzungsentschädigung fest.

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

3.1 Nutzungs-Perimeter

Die Benutzung des Platzes bezieht sich ausschliesslich auf die Rasenfläche und schliesst den platzumrundenden Gehweg explizit aus. Dieser Gehweg ist im Besitz der Gemeinde Ingenbohl. Eine Benutzung muss bei Bedarf separat auf der Gemeinde Ingenbohl (Geschäftsfeld Bau) angefragt werden. Lage und Ausdehnung der für die Benutzung erforderlichen Fläche und genauer Standort der Infrastrukturen werden im Zuge des Bewilligungsverfahrens zwischen dem Veranstalter und der Bewilligungsstelle abgesprochen und auf einem Planausschnitt festgehalten.

3.2 Sorgfaltspflicht

Auf dem Auslandschweizerplatz ist ein grossflächiger Schotterrasen eingebaut (siehe Anhang 1). Zelte, allfällige Fahrzeuge und alle übrigen Infrastrukturen dürfen ausschliesslich auf dem Schotterrasen platziert werden. Sämtliche übrigen Rasenflächen dürfen weder befahren noch als Lagerplatz oder Aufstellungsfläche benutzt werden.

Der Veranstalter hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass der Platz so wenig wie möglich in Mitleidenschaft gezogen wird (Verwendung adäquater Bodenabdeckung, Absperrung, usw.). Diese Auflage gilt in erhöhtem Masse bei Schlechtwetter.

Gilt insbesondere für Motorfahrzeuge auf dem Auslandschweizerplatz: Oldtimer (und andere Motorfahrzeuge, Aggregate und Kühleinrichtungen) dürfen auf dem Platz keine Betriebsstoffe und dergleichen verlieren. Es sind entsprechende Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen. Allfällige Verluste solcher Stoffe müssen fachgerecht aufgefangen und entsorgt werden.

3.3 Übernahme und Rückgabe des Areals

Die Übernahme und Abgabe des Platzes nach Beendigung der Veranstaltung müssen durch Beisein des Werkdienstes der Gemeinde Ingenbohl erfolgen. Diesbezügliche Ortstermine sind spätestens 1 Woche vor Beginn der Platzmiete zu vereinbaren.

Vor der Rückgabe ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entweder durch den Veranstalter selbst, durch den Werkdienst der Gemeinde Ingenbohl (nach vorausgehender Vereinbarung) oder durch eine Drittfirma ausführen zu lassen. Die Arbeitsausführung, bzw. -vergabe obliegt in jeden Fall beim Veranstalter; die Kosten sind durch den Veranstalter zu tragen.

3.4 Zufahrt und Zufahrtszeiten für Materialtransporte

3.4.1 Zufahrt

Die Zufahrt ist nur über den Waldstätterquai und nur für Materialtransporte gestattet.

3.4.2 Privatstrasse entlang des Leewassers

Die Zufahrt entlang des Leewasser ist nicht gestattet.

Schäden, die durch das widerrechtliche Befahren dieser Strasse entstehen, werden dem Veranstalter durch den Eigentümer Seehotel Waldstätterhof AG in Rechnung gestellt.

Jegliche Haftung bei Zuwiderhandlung wird von seitens Seehotel Waldstätterhof AG abgelehnt.

3.4.3 Zufahrtszeiten Waldstätterquai

Es gelten folgende Zufahrtszeiten:

08.00 Uhr – 11.45 Uhr

13.30 Uhr – 17.45 Uhr

Durchfahrt ist nur im Schritttempo gestattet (Fussgängerzone).

3.2.4 Poller Waldstätterquai

Die Zufahrt ist mit Pollern gesperrt, die mit einem Schlüssel bedient werden können.

Der Schlüssel für die Bedienung der Poller kann bei der Gemeinde Ingenbohl bezogen werden.

Der Veranstalter ist für die Bedienung der Poller verantwortlich.

Die Poller sind nach jeder Durchfahrt wieder hochzustellen.

3.2.5 Parkieren

Jegliches Parkieren auf dem Grundstück der Seehotel Waldstätterhof AG ist verboten. Die vorhandenen Parkplätze sind nur für Gäste der Seehotel Waldstätterhof AG reserviert.

3.2.6 Fahrverbotsschild beim Waldstätterquai

Das Fahrverbotsschild darf nur durch die Kantonspolizei Schwyz abgedeckt werden. Der Veranstalter hat sich diesbezüglich beim Polizeiposten Brunnen zu melden und die nötigen Absprachen direkt mit der Kantonspolizei Schwyz zu tätigen.

3.5 Bezug von Strom und Wasser

Auf dem Auslandschweizerplatz sind Strom- und Wasserleitungen eingebaut (siehe Anhang 1). Strom- sowie Wasserbezug müssen vorgängig mit den zuständigen Stellen (Elektrizitätswerk Schwyz bzw. Quellwasserversorgung Brunnen AG) abgesprochen werden. Anschlüsse und Verbrauch werden dem Veranstalter direkt verrechnet.

3.6 Mehrweggeschirr und Abfall

In der Gemeinde Ingenbohl wird für Veranstaltungen über 1'000 Personen die Verwendung von Mehrweggeschirr vorgeschrieben (Reglement unter www.brunnen.ch -> Online-Schalter -> Anlässe). Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde Ingenbohl erhebt eine Sackgebühr.

3.7 Feuerwerk und Himmelslaternen

Das Anzünden bzw. Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten. Feuerwerke dürfen wegen Brandgefahr nur am südwestlichsten Punkt (möglichst weit vom Hafen entfernt) abgefeuert werden. Für das Zünden von Feuerwerken muss bei der Gemeinde Ingenbohl ein separates Gesuch eingereicht werden (siehe Merkblatt «Feuerwerk und Himmelslaternen unter www.brunnen.ch).

3.8 Allgemeine Regeln

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass insbesondere

- auf die Nachbarschaft Rücksicht genommen wird und den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt wird;
- randalierende und gegen gute Sitten verstossende Personen weggewiesen werden;
- auf Sauberkeit und Ordnung geachtet wird.

4. RESTAURATIONS-SERVITUT ZUGUNSTEN DER SEEHOTEL WALDSTÄTTERHOF AG

Auf dem Auslandschweizerplatz besteht ein Restaurations-Servitut zugunsten der Seehotel Waldstätterhof AG zu marktüblichen Bedingungen. Der Nutzer hat demzufolge einen allfälligen Restaurationsbetrieb rechtzeitig und einvernehmlich mit dem Seehotel Waldstätterhof zu vereinbaren.

Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift einen allfälligen Restaurationsbetrieb mit der Seehotel Waldstätterhof AG vereinbart zu haben.

5. KOSTEN / ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE PLATZNUTZUNG

Die Platzmiete für die Nutzung des Auslandschweizerplatzes richtet sich nach der aktuell gültigen Tarifordnung.

Anfallende Reinigungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es kann dazu eine Kautions erhoben werden. Bei Nichtbeanspruchung der Kautions wird diese nach der ordentlichen Platzrückgabe auf das Konto des Veranstalters rückvergütet.

Die Platzmiete inkl. der allfälligen Kautions wird zusammen mit der Erteilung der Bewilligung in Rechnung gestellt und ist bis spätestens 10 Tage vor der Durchführung des Anlasses zu entrichten.

5.1 Annullation

Die Platzmiete ist auch dann geschuldet, wenn der Anlass abgesagt wird oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

6. HAFTUNG

Der Veranstalter trägt für die Benutzung des Auslandschweizerplatzes die volle Verantwortung und hat rechtzeitig eine Haftpflichtversicherung mit entsprechender Deckung abzuschliessen.

Die Vermietungsstelle ist berechtigt, den Versicherungsnachweis beim Veranstalter einzufordern.

Sämtliche notwendigen Sicherheitsmassnahmen (wie Absperrungen, Sicherheitsleistende usw.) zum Schutz von Personen, Tieren und der Umwelt müssen gemäss Sicherheitskonzept vom Veranstalter getroffen und umgesetzt werden. Ein Sicherheitskonzept ist notwendig nach den Vorschriften bzw. Auflagen der Gemeinde Ingenbohl und wird durch diese bewilligt.

Die Stiftung Auslandschweizerplatz Brunnen lehnt ausdrücklich jede Haftung für alle Personen- und Sachschäden ab, die im Zusammenhang stehen mit

- dem Ist-Zustand des Auslandschweizerplatzes
- der Vorbereitung und Durchführung der Platznutzung
- dem temporären Bestand von Einrichtungen des Veranstalters
- der Pflicht des Veranstalters zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Auslandschweizerplatzes nach Abschluss der Nutzung.


7. SYMBOLIK DES AUSLANDSCHWEIZERPLATZES

Der Veranstalter wird gebeten, in der Festschrift und/oder auf der Webseite in geeigneter Form auf dem Auslandschweizerplatz hinzuweisen (gemäss Mustertext im Anhang 2).

Brunnen, 31. August 2020

Stiftungsrat der Stiftung
Auslandschweizerplatz Brunnen

Der Präsident:



Alex Hauenstein

Der Veranstalter akzeptiert dieses Reglement:

Veranstaltung

Ort, Datum (der Akzeptanz)

Unterschrift